

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

vom 25. September 2017

UniCredit Bank AG

Fortsetzung des bereits begonnenen öffentlichen Angebots von

HVB Best In Express Plus Zertifikat bezogen auf den EURO STOXX 50® (Price) Index (EUR)
(die "**WERTPAPIERE**")

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der **UniCredit Bank AG**

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "**PROSPEKTRICHTLINIE**") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (das "**WpPG**") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**") vom 29. August 2017 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (der "**BASISPROSPEKT**") und in etwaigen Nachträgen zu dem BASISPROSPEKT gemäß § 16 WpPG (die "**NACHTRÄGE**").*

Der BASISPROSPEKT und etwaige NACHTRÄGE sowie diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden gemäß § 14 WpPG auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) und www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

Der oben genannte BASISPROSPEKT mit Datum vom 29. August 2017, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortgesetzt angeboten werden, verliert am 29. August 2018 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der per Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem BASISPROSPEKT vom 29. August 2017 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) veröffentlicht.

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit dem BASISPROSPEKT und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG 26. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) zu lesen, die durch Verweis in den BASISPROSPEKT einbezogen wurden.

Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Emissionstag und Emissionspreis:

Der Emissionstag für jedes Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Der EMISSIONSPREIS je Wertpapier ist in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.

Verkaufsprovision:

Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von EUR 1,25 enthalten. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Sonstige Provisionen:

Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Emissionsvolumen:

Das EMISSIONSVOLUMEN der einzelnen Serie, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Das EMISSIONSVOLUMEN der einzelnen Tranche, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Produkttyp:

Express Plus Wertpapiere

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Die Notierung wird mit Wirkung zum 26. September 2017 an den folgenden Märkten beantragt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Zertifikate Premium)
- Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX[®])

Zahlung und Lieferung:

Lieferung gegen Zahlung

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFin**") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKTRICHTLINIE erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

Tag des ersten öffentlichen Angebots: 31. August 2017

Beginn des neuen öffentlichen Angebots: 25. September 2017 (Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener WERTPAPIERE)

Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die kleinste übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

Die kleinste handelbare Einheit ist 1 Wertpapier.

Die WERTPAPIERE werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots durch Finanzintermediäre angeboten.

Ab dem Tag des Beginns des neuen öffentlichen Angebots werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE durch die Finanzintermediäre für Deutschland, Luxemburg und Österreich erteilt.

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

US-Verkaufsbeschränkungen:

Weder TEFRA C noch TEFRA D

Zusätzliche Angaben:

Nicht anwendbar

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere:	Zertifikate
Globalurkunde:	Die WERTPAPIERE werden durch eine DAUER-GLOBALURKUNDE ohne Zinsscheine verbrieft.
Hauptzahlstelle:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München
Berechnungsstelle:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München
Clearing System:	CBF

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

Emissionstag: 26. September 2017

Erster Handelstag: 14. August 2017

Festgelegte Währung: Euro ("EUR")

Internetseiten der Emittentin: www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg),
www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)

Internetseiten für Mitteilungen: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Deutschland und Luxemburg), www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Österreich)

Nennbetrag: EUR 100,00

Letzter Tag der Worst in-Periode: 20. November 2017

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Emissionsvolumen der Serie in Stück	Emissionsvolumen der Tranche in Stück	Emissionspreis
DE000HVB21K9	HVB21K	DEHVB21K=HVBG	P885447	1	Bis zu 200.000 Zertifikate	Bis zu 200.000 Zertifikate	EUR 101,25 (inkl. Ausgabeaufschlag)

Tabelle 1.2:

ISIN	Basiswert	Referenzpreis	Strike Level	Barriere Level	Höchstbetrag	Rückzahlungs-termin
DE000HVB21K9	EURO STOXX 50 [®] (Price) Index (EUR)	Schlusskurs	100 %	70 %	EUR 125,00	28. November 2022

Tabelle 1.3:

ISIN	Anfänglicher Beobachtungstag	Beobachtungstag der Barriere	Finaler Beobachtungstag
DE000HVB21K9	22. September 2017	21. November 2022	21. November 2022

Tabelle 1.4:

k	Beobachtungstag (k)	Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)
1	20. November 2018	100 %	EUR 105,00	27. November 2018
2	20. November 2019	100 %	EUR 110,00	27. November 2019
3	20. November 2020	100 %	EUR 115,00	27. November 2020
4	22. November 2021	100 %	EUR 120,00	29. November 2021

§ 2

Basiswertdaten

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswert- währung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Indexsponsor	Indexberech- nungsstelle	Internetseite
EURO STOXX 50 [®] (Price) Index (EUR)	EUR	965814	EU0009658145	.STOXX50E	SX5E Index	STOXX Limited	STOXX Limited	www.finanzen.net

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

§ 1

Definitionen

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");
- (d) eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.

"**Barriere**" ist Barriere Level x R (initial).

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basispreis**" ist Strike Level x R (initial).

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.

"Beobachtungstag (k)" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere.

"Finaler Beobachtungstag" ist der Finale Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF").

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile (die **"Derivate"**) gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die **"Ersatz-Terminbörse"**) bestimmen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (b) eine Rechtsänderung liegt vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kündigungsereignis" bedeutet Indexkündigungsereignis.

"Letzter Tag der Worst in-Periode" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf

Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"Maßgebliche Börse" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung der Bestandteile des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die **"Ersatzbörse"**) bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"R (initial)" ist der niedrigste Referenzpreis an jedem Berechnungstag zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst in-Periode (einschließlich).

"R (k)" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

"R (final)" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"Strike Level" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch R (k).

"Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x R (initial).

"Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Verzinsung: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.
- (2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

- (1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:
 - Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
 - Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:
$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis}$$
Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.
- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der **"Abrechnungsbetrag"** ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an dem zehnten Bankgeschäftstag vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der Berechnungsstelle

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
- (2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungseignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungseignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungseignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauffermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.
- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.
- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der

ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

- (6) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

UniCredit Bank AG

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Entfällt" eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise	Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt (der "BASISPROSPEKT") verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere (die "WERTPAPIERE") auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den BASISPROSPEKT beziehenden und im Zusammenhang mit der Emission der WERTPAPIERE erstellten endgültigen Bedingungen (die "ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN") und das Registrierungsformular der EMITTENTIN, einschließlich etwaiger Nachträge, stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des BASISPROSPEKTS, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (die "UNICREDIT BANK", die "EMITTENTIN" oder die "HVB"), die als EMITTENTIN der WERTPAPIERE die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des BASISPROSPEKTS gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des BASISPROSPEKTS gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch Finanzintermediäre (generelle Zustimmung) zu.
	Angabe der Angebotsfrist	Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch Finanzintermediäre kann erfolgen und die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS.
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht unter der Bedingung, dass (i) jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die WERTPAPIERE im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen und der im BASISPROSPEKT, ergänzt durch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen Angebotsbedingungen anbietet, (ii) die Zustimmung zur

		Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde und (iii) sich jeder Finanzintermediär gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet; er übernimmt diese Verpflichtung, indem er auf seiner Internetseite angibt, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Punkt	Abschnitt B – "EMITTENTIN"	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die " HVB GROUP ") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.
B.2	Sitz, Rechtsform, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die UNICREDIT BANK hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die geschäftliche Entwicklung der HVB GROUP wird auch 2017 von der künftigen Situation an den Finanz- und Kapitalmärkten und in der Realwirtschaft sowie den damit verbundenen Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld überprüft die HVB GROUP ihre Geschäftsstrategie regelmäßig sowie anlassbezogen und passt diese erforderlichenfalls an.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die UNICREDIT BANK ist die Muttergesellschaft der HVB GROUP. Die HVB GROUP hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, Italien ("UNICREDIT S.P.A.", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "UNICREDIT") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UNICREDIT. Die UNICREDIT S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen.	Nicht anwendbar; Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der EMITTENTIN nicht erstellt.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar; Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2016		
		Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2016 – 31.12.2016[*]	01.01.2015 – 31.12.2015[†]
		Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ¹⁾	€ 1.096 Mio.	€ 983 Mio.
		Ergebnis vor Steuern	€ 297 Mio.	€ 776 Mio.
		Konzernüberschuss	€ 157 Mio.	€ 750 Mio.
		Ergebnis je Aktie	€ 0,19	€ 0,93
		Bilanzzahlen	31.12.2016	31.12.2015
		Bilanzsumme	€ 302.090 Mio.	€ 298.745 Mio.
		Bilanzielles Eigenkapital	€ 20.420 Mio.	€ 20.766 Mio.
		Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.12.2016	31.12.2015
		Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€ 16.611 Mio. ²⁾	€ 19.564 Mio. ³⁾
		Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 16.611 Mio. ²⁾	€ 19.564 Mio. ³⁾
		Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 81.575 Mio.	€ 78.057 Mio.
		Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) ⁴⁾	20,4% ²⁾	25,1% ³⁾
		Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ⁴⁾	20,4% ²⁾	25,1% ³⁾
		[*] Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr entnommen. [†] Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr entnommen. ¹⁾ Das Operative Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ergibt sich als Ergebnis aus den GuV-Posten Zinsüberschuss, Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen, Provisionsüberschuss, Handelsergebnis, Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge, Verwaltungsaufwand und Kreditrisikovorsorge. ²⁾ Nach vom Aufsichtsrat der UniCredit Bank AG gebilligtem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr. ³⁾ Nach vom Aufsichtsrat der UniCredit Bank AG gebilligtem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr. ⁴⁾ Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.		
		Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 30. Juni 2017*		

		<table> <tr> <th>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</th><th>01.01. – 30.06.2017</th><th>01.01. – 30.06.2016</th></tr> <tr> <td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge</td><td>€ 942 Mio.</td><td>€ 542 Mio.</td></tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td><td>€ 933 Mio.</td><td>€ 568 Mio.</td></tr> <tr> <td>Konzernüberschuss</td><td>€ 717 Mio.</td><td>€ 371 Mio.</td></tr> <tr> <td>Ergebnis je Aktie (HVB Group gesamt)</td><td>€ 0,89</td><td>€ 0,46</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Bilanzzahlen</td><td>30.06.2017</td><td>31.12.2016</td></tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td><td>€ 294.598 Mio.</td><td>€ 302.090 Mio.</td></tr> <tr> <td>Bilanzielles Eigenkapital</td><td>€ 18.278 Mio.</td><td>€ 20.420 Mio.</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</td><td>30.06.2017</td><td>31.12.2016</td></tr> <tr> <td>Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)</td><td>€ 16.761 Mio.</td><td>€ 16.611 Mio.</td></tr> <tr> <td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)</td><td>€ 16.761 Mio.</td><td>€ 16.611 Mio.</td></tr> <tr> <td>Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)</td><td>€ 79.019 Mio.</td><td>€ 81.575 Mio.</td></tr> <tr> <td>Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio)¹⁾</td><td>21,2%</td><td>20,4%</td></tr> </table> * Die Zahlen in der Tabelle sind nicht geprüft und dem konsolidierten Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2017 der Emittentin entnommen. 1) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01. – 30.06.2017	01.01. – 30.06.2016	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€ 942 Mio.	€ 542 Mio.	Ergebnis vor Steuern	€ 933 Mio.	€ 568 Mio.	Konzernüberschuss	€ 717 Mio.	€ 371 Mio.	Ergebnis je Aktie (HVB Group gesamt)	€ 0,89	€ 0,46				Bilanzzahlen	30.06.2017	31.12.2016	Bilanzsumme	€ 294.598 Mio.	€ 302.090 Mio.	Bilanzielles Eigenkapital	€ 18.278 Mio.	€ 20.420 Mio.				Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	30.06.2017	31.12.2016	Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€ 16.761 Mio.	€ 16.611 Mio.	Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 16.761 Mio.	€ 16.611 Mio.	Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 79.019 Mio.	€ 81.575 Mio.	Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) ¹⁾	21,2%	20,4%
Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01. – 30.06.2017	01.01. – 30.06.2016																																													
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€ 942 Mio.	€ 542 Mio.																																													
Ergebnis vor Steuern	€ 933 Mio.	€ 568 Mio.																																													
Konzernüberschuss	€ 717 Mio.	€ 371 Mio.																																													
Ergebnis je Aktie (HVB Group gesamt)	€ 0,89	€ 0,46																																													
Bilanzzahlen	30.06.2017	31.12.2016																																													
Bilanzsumme	€ 294.598 Mio.	€ 302.090 Mio.																																													
Bilanzielles Eigenkapital	€ 18.278 Mio.	€ 20.420 Mio.																																													
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	30.06.2017	31.12.2016																																													
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€ 16.761 Mio.	€ 16.611 Mio.																																													
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 16.761 Mio.	€ 16.611 Mio.																																													
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 79.019 Mio.	€ 81.575 Mio.																																													
Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) ¹⁾	21,2%	20,4%																																													
	Erklärung zu den Aussichten der Emittentin	Seit dem 31. Dezember 2016, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB GROUP gekommen.																																													
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	Seit dem 30. Juni 2017 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB GROUP eingetreten.																																													
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UNICREDIT BANK, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.																																													

	ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe	Siehe B.5 Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der UNICREDIT BANK von anderen Unternehmen der HVB GROUP besteht nicht.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	Die UNICREDIT BANK bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden. In den Kundensegmenten Private Banking und Wealth Management bietet die HVB eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung mit bedarfsorientierter Beratungsleistung durch Generalisten und Spezialisten an. Die HVB GROUP ist das Kompetenzzentrum für das internationale Markets und Investment Banking der gesamten UniCredit. Darüber hinaus fungiert der Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking als Produktfabrik für die Kunden im Geschäftsbereich Commercial Banking.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Die UNICREDIT S.P.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UNICREDIT BANK.

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere	
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	Art und Form der Wertpapiere Express Plus Wertpapiere Die WERTPAPIERE sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB. Die WERTPAPIERE sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen. Die Wertpapiere werden als Zertifikate mit einem NENNBETRAG begeben. "NENNBETRAG" der WERTPAPIERE ist EUR 100,00. Die WERTPAPIERE sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "DAUER-GLOBALURKUNDE") ohne Zinsscheine verbrieft. Die GLOBALURKUNDE wird von oder im Namen des CLEARING SYSTEMS (wie in C.17 definiert) verwahrt. Die

		Inhaber der Wertpapiere (die "WERTPAPIERINHABER") haben keinen Anspruch auf Ausgabe von WERTPAPIEREN in effektiver Form. Wertpapierkennnummern Die WKN ist für jede Serie von WERTPAPIEREN im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.2	Währung der Wertpapier-emission	Euro (die " FESTGELEGTE WÄHRUNG ")
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die WERTPAPIERE sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	Anwendbares Recht Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Die WERTPAPIERE haben eine feste Laufzeit. Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst. Die WERTPAPIERINHABER können, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS (wie in C.15 definiert) eingetreten ist, am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) (wie in C.16 definiert) die Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) (wie in C.15 definiert) oder am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in C.16 definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) verlangen. Beschränkung der Rechte Bei Eintritt eines oder mehrerer ANPASSUNGSEREIGNISSE (z.B. Kapitalmaßnahmen bzw. eine Änderung des Indexkonzepts, der maßgeblichen Handelsbedingungen oder der Kontraktspezifikationen) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) wird die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die WERTPAPIERBEDINGUNGEN und/oder alle durch die BERECHNUNGSSTELLE gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellten Kurse des BASISWERTS so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert bleibt. Bei Eintritt eines oder mehrerer KÜNDIGUNGSEREIGNISSE (z.B. die Einstellung des Handels bzw. der Berechnung des BASISWERTS, ohne dass ein geeigneter Ersatz zur Verfügung steht oder bestimmt werden konnte) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich entsprechend den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzahlen. Der "ABRECHNUNGSBETRAG" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE, an dem zehnten BANKGESCHÄFTSTAG vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§315 BGB) festgestellt wird. Status der Wertpapiere Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen

		anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.
C.11	Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.
C.15	Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Express Plus Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN vom REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG abhängt. Darüber hinaus sehen Express Plus Wertpapiere unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) vor. Es wird jedoch höchstens ein Höchstbetrag (der "HÖCHSTBETRAG") gezahlt. <i>Automatische vorzeitige Rückzahlung</i> Wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der WERTPAPIERE durch Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k). Der betreffende "VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)" ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS (k) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch den REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (wie in C.16 definiert). <i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i> Wenn es zu keiner automatischen vorzeitigen Rückzahlung kommt, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS. Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit R (final) und geteilt durch den BASISPREIS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht größer als der NENNBETRAG. Ein BARRIEREEREIGNIS ist das Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch einen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	Der " FINALE BEOBACHTUNGSTAG ", der " RÜCKZAHLUNGSTERMIN ", der jeweilige " BEOBACHTUNGSTAG (k) " und der " VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) " werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die UniCredit Bank AG (die " HAUPTZAHLSTELLE ") zu leisten. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die WERTPAPIERINHABER. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den WERTPAPIEREN. " CLEARING SYSTEM " ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (" CBF ").
C.18	Tilgung der derivativen Wertpapiere	Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS am RÜCKZAHLUNGSTERMIN oder Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k).
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	" R (final) " ist der REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. " R (k) " ist der REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) am jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (k).
C.20	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	" BASISWERT " ist der in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Index. Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung des BASISWERTS und seine Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite verwiesen.

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<i>Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die WERTPAPIERE bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.</i> • Gesamtwirtschaftliche Risiken Risiken aus einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und/oder der Lage auf den Finanzmärkten sowie geopolitischen Unsicherheiten. • Systemimmanente Risiken Risiken aus Störungen oder einem funktionellen Zusammenbruch des gesamten Finanzsystems oder seiner Teilbereiche. • Kreditrisiko (i) Risiken aus Bonitätsveränderungen einer Adresse (Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder Land); (ii) Risiko, dass eine Verschlechterung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds sich negativ auf die Kreditnachfrage oder die Solvenz von Kreditnehmern der HVB Group auswirkt; (iii) Risiken aus einem Wertverfall von Kreditbesicherungen; (iv) Risiken aus Derivate-/Handelsgeschäften; (v) Risiken aus konzerninternen Kreditexposures; (vi) Risiken aus Forderungen gegenüber Staaten / öffentlichem Sektor. • Marktrisiko (i) Risiko von potenziellen Verlusten aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen, sonstiger preisbeeinflussender

		Parameter oder durch handelsbezogene Ereignisse; (ii) Risiken für Handels- und Anlagebücher aus einer Verschlechterung der Marktbedingungen; (iii) Zinsänderungs- und Fremdwährungsrisiko. • Liquiditätsrisiko (i) Risiko, dass die HVB GROUP ihren anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann; (ii) Risiken der Liquiditätsbeschaffung; (iii) Risiken in Zusammenhang mit konzerninternem Liquiditätstransfer; (iv) Marktliquiditätsrisiko. • Operationelles Risiko (i) Risiko von Verlusten durch fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler und externe Ereignisse; (ii) IT-Risiken; (iii) Compliance-Risiko; (iv) Rechtliche und steuerliche Risiken. • Geschäftsrisiko Risiko von Verlusten aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen. • Immobilienrisiko Risiko von Verlusten, die aus Zeitwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB GROUP resultieren. • Beteiligungsrisiko Risiko von Wertverlusten des Beteiligungsportfolios der HVB GROUP. • Reputationsrisiko Risiko eines negativen Effekts auf die Gewinn- und Verlustrechnung, hervorgerufen durch unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholdern) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der HVB GROUP. • Strategisches Risiko (i) Risiko, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im eigenen unternehmerischen Umfeld entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt; (ii) Risiken aus der strategischen Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB GROUP; (iii) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarkts; (iv) Risiken aus veränderten Wettbewerbsbedingungen im deutschen Finanzdienstleistungssektor; (v) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB. • Regulatorische Risiken (i) Risiken aus Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds der HVB GROUP; (ii) Risiken in Verbindung mit möglichen Abwicklungsmaßnahmen und einem Reorganisationsverfahren. • Pensionsrisiko Risiko, dass das Trägerunternehmen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen Nachschüsse leisten muss. • Risiken aus Outsourcing Risikoartenübergreifendes Risiko, von dem insbesondere die Risikoarten operationelles Risiko, Reputationsrisiko, strategisches Risiko,
--	--	--

		Geschäftsrisiko, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiko betroffen sind. • Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen Risiko- und Ertragskonzentrationen zeigen erhöhte Verlustpotenziale auf und stellen ein geschäftsstrategisches Risiko für die HVB GROUP dar. • Risiken aus beauftragten Stresstestmaßnahmen Es könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der HVB und der HVB GROUP haben, wenn die HVB, die HVB GROUP, die UNICREDIT oder eines der Finanzinstitute, mit denen diese Institute Geschäfte tätigen, bei Stresstests negative Ergebnisse verzeichnen. • Risiken aus ungenügenden Modellen zur Risikomessung Es ist möglich, dass die internen Modelle der HVB und der HVB GROUP nach der Untersuchung oder Verifizierung durch die Aufsichtsbehörden als nicht adäquat eingestuft werden bzw. vorhandene Risiken unterschätzen. • Nicht identifizierte/unerwartete Risiken Der HVB und der HVB GROUP könnten höhere Verluste als die mit den derzeitigen Risikomanagementmethoden errechneten oder bisher gänzlich unberücksichtigte Verluste entstehen.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE und/oder die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, die WERTPAPIERE zu einem angemessenen Preis vor dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN zu veräußern, auswirken. • Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die EMITTENTIN, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen. • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere Zentrale Marktbezogene Risiken Der WERTPAPIERINHABER kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine WERTPAPIERE vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts kann nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung des BASISWERTS oder eines Wechselkurses zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt. Der Marktwert der WERTPAPIERE wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der EMITTENTIN und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem NENNBETRAG bzw. dem Erwerbspreis liegen. WERTPAPIERINHABER können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den WERTPAPIEREN ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu

		können. Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen Die EMITTENTIN kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der EMITTENTIN oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht. Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein. Die reale Rendite einer Anlage in die WERTPAPIERE kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der WERTPAPIERE, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, null oder sogar negativ sein. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet. Der Erlös aus den WERTPAPIEREN kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Zentrale Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere <i>Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere</i> Der Marktwert der WERTPAPIERE sowie die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst. <i>Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt</i> Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den WERTPAPIEREN erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten ließ. <i>Risiken in Bezug auf eine bedingte Mindestrückzahlung</i> Obwohl eine bedingte Mindestrückzahlung vorgesehen ist, kann der WERTPAPIERINHABER das investierte Kapital vollständig oder zu einem wesentlichen Teil verlieren, wenn sich der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile ungünstig für den WERTPAPIERINHABER entwickelt oder wenn die WERTPAPIERE vor dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN der WERTPAPIERE gekündigt oder verkauft werden. <i>Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge: Auswirkungen von Schwellen und Limits</i> Die Zahlung und/oder die Höhe von bedingt zahlbaren Beträgen hängt von
--	--	---

		der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile ab und kann sehr niedrig sein oder sogar null betragen. <i>Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen</i> Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, können insbesondere das Recht auf Zahlung eines bedingten Mindestbetrags erlöschen. Der WERTPAPIERINHABER kann sein investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren. <i>Risiken in Bezug auf einen Basispreis</i> Der WERTPAPIERINHABER kann in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile teilnehmen. <i>Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag bzw. Höchstzusatzbetrag</i> Potentielle Erträge aus den WERTPAPIEREN können begrenzt sein. <i>Wiederanlagerisiko</i> Die WERTPAPIERINHABER sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie erhaltene Beträge infolge einer vorzeitigen Rückzahlung der WERTPAPIERE nur zu weniger günstigen Konditionen wieder anlegen können. <i>Risiken in Bezug auf ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis</i> Nach einer vorzeitigen Rückzahlung nimmt der WERTPAPIERINHABER weder an einer künftigen günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile teil, noch ist er berechtigt, weitere Zahlungen unter den WERTPAPIEREN zu erhalten. <i>Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse</i> Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der WERTPAPIERE und Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer außerordentlichen Kündigung der WERTPAPIERE führen. <i>Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse</i> Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses hat die EMITTENTIN das Recht, die WERTPAPIERE vorzeitig zu kündigen und zum Marktwert zurückzuzahlen. Eine weitere Teilnahme der WERTPAPIERE an einer für den WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile entfällt. Liegt der Marktwert der WERTPAPIERE unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der WERTPAPIERINHABER einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines investierten Kapitals. <i>Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse</i> Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. WERTPAPIERINHABER sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen. <i>Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere</i> Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die EMITTENTIN kann im Einzelfall den Kurs des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile für die WERTPAPIERINHABER ungünstig beeinflussen. • Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile <i>Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. seinen Bestandteilen</i> Der BASISWERT bzw. seine Bestandteile wird bzw. werden von der EMITTENTIN
--	--	---

		nicht zugunsten der WERTPAPIERINHABER gehalten und WERTPAPIERINHABER erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem BASISWERT bzw. seinen Bestandteilen. Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes Die Wertentwicklung von indexbezogenen WERTPAPIEREN ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. Die EMITTENTIN hat unter Umständen keinen Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept. Ist die EMITTENTIN auch Sponsor oder Berechnungsstelle des jeweiligen Index, können Interessenkonflikte bestehen. Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Die WERTPAPIERINHABER haben keinen Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des Index. Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen. Regulatorische Maßnahmen können u.a. dazu führen, dass der Index nicht mehr oder nur verändert als BASISWERT verwendet werden kann.
	Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte	Die WERTPAPIERE sehen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vor und sind nicht kapitalgeschützt. Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.

Punkt	Abschnitt E – Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse, wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verfolgt werden	Entfällt; Die EMITTENTIN ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der WERTPAPIERE frei.
E.3	Angebotskonditionen	Tag des ersten öffentlichen Angebots: 31. August 2017 Beginn des neuen öffentlichen Angebots: 25. September 2017 (Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener WERTPAPIERE). Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich. Die kleinste übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier. Die kleinste handelbare Einheit ist 1 Wertpapier. Die WERTPAPIERE werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots durch Finanzintermediäre angeboten. Ab dem Tag des Beginns des neuen öffentlichen Angebots werden die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.

		Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die Notierung wird mit Wirkung zum 26. September 2017 an den folgenden Märkten beantragt: • Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Zertifikate Premium) • Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®)
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben: • Die EMITTENTIN legt den Emissionspreis selbst fest. • Die EMITTENTIN sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen treten für die WERTPAPIERE als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. • Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen BASISWERT bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzen bzw. erhalten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten

		oder Garanten in geschäftlicher Beziehung. Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	Vertriebsprovision: Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von EUR 1,25 enthalten. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen Sonstige Provisionen: Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

WKN (C.1)	Referenzpreis (C.19)	Finaler Beobachtungstag (C.16)	Rückzahlungs-termin (C.16)	Basiswert (C.20)	Internetseite (C.20)
HVB21K	Schlusskurs	21. November 2022	28. November 2022	EURO STOXX 50® (Price) Index (EUR) (ISIN: EU0009658145)	www.finanzen.net

k	Beobachtungstag (k) (C.16)	Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k) (C.16)
1	20. November 2018	27. November 2018
2	20. November 2019	27. November 2019
3	20. November 2020	27. November 2020
4	22. November 2021	29. November 2021

Haftungsausschluss

Die Beziehung von STOXX Limited, der Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten zur UniCredit Bank AG beschränkt sich auf die Lizenzierung des Index und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit den Produkten der UniCredit Bank AG

STOXX Limited, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten:

- » tätigen keine Verkäufe und Übertragungen der Produkte und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Produkte durch.
- » erteilen keine Anlageempfehlungen für die Produkte oder anderweitige Wertschriften.
- » übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Produkte.
- » übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung der Produkte.
- » sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Produkte oder des Inhabers der Produkte bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Index Rechnung zu tragen.

STOXX, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten übernehmen keinerlei Gewährleistung und schliessen jegliche Haftung (aus fahrlässigem sowie aus anderem Verhalten) im Zusammenhang mit den Produkten oder deren Performance aus.

STOXX geht keinerlei vertragliche Verbindungen mit dem Erwerber der Produkte oder mit irgendeiner Drittperson ein.

Insbesondere,

übernehmen STOXX, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten keinerlei Gewährleistung, weder ausdrücklich noch konkludent, und lehnen jegliche Haftung ab hinsichtlich:

- • der von den Produkten, des Inhabers der Produkte oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des Index und der mit den im Index enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichten Ergebnisse;
- der Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit des Index und der darin enthaltenen Daten;
- der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des Index und der darin enthaltenen Daten;
- die Performance der Produkte im Allgemeinen.
- » STOXX, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten übernehmen keinerlei Gewährleistung und lehnen jegliche Haftung in Bezug auf jegliche Fehler, Unterlassungen oder Störungen des Index oder der darin enthaltenen Daten ab.
- » STOXX, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten haften unter keinen Umständen (weder aus fahrlässigem noch aus anderem Verhalten) für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, aufgrund von Fehlern, Unterlassungen oder Störungen des Index oder der darin enthaltenen Daten oder generell im Zusammenhang mit den Produkten, auch dann nicht, wenn STOXX, die Gruppe Deutsche Börse oder deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.

Der Lizenzvertrag zwischen der UniCredit Bank AG und STOXX wird einzig und allein zu dessen Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Produkte oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.